

Thema des Monats

Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

Am 18.10.2024 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung den **durch den Finanzausschuss (umfangreich) geänderten Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2024** beschlossen. Das Gesetz bedarf **noch der Zustimmung des Bundesrats**, die am 22.11.2024 (nach Redaktionsschluss) erteilt werden könnte. Nachfolgend werden wichtige **Neuregelungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer** vorgestellt.

Einkommensteuergesetz (EStG)

Mobilitätsbudgets: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die **geplante Erweiterung der bisherigen Pauschalbestimmungsvorschriften** um Möglichkeiten zur Nutzung moderner **Fortbewegungsmöglichkeiten** (wie z. B. E-Scooter, Sharing-Angebote und Fahrdienstleistungen) nun doch **nicht umgesetzt** wird.

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige **Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** soll von 15 kW (peak) auf **30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit** erhöht werden. Durch die Änderung soll weiter **klar gestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten** (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind.

Merke

Die Neuregelung soll für Anlagen gelten, die nach dem 31.12.2024 **angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert** werden.

E-Bilanz

Die Verpflichtung zur **elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen** (E-Bilanz, § 5b EStG) soll auf die zugrunde liegenden **Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG** erstreckt werden.

Die **Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel**, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende

Bilanz ist ebenfalls von der Übermittlungspflicht umfasst. Das gilt auch für **den Anhang, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 und § 5a Abs. 4 EStG**.

Anwendung: Die Übermittlungspflicht der **Kontennachweise** gilt für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2024 beginnen**. Die **weiteren neuen Übermittlungspflichten** finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die **nach dem 31.12.2027 beginnen**.

Beteiligungsidetische Personengesellschaften: Buchwertübertragung

§ 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen eine **steuerneutrale Überführung bzw. Übertragung von Wirtschaftsgütern**. Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 28.11.2023, Az. 2 BvL 8/13) hat entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 EStG **mit dem Grundgesetz unvereinbar** ist, soweit **beteiligungsidetische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden**. Dies soll nun durch die Neuregelung in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG ermöglicht werden.

Anwendung: Soll rückwirkend für alle offenen Fälle gelten.

Merke

Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung soll aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12.1.2024 aber von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG abgesehen werden können (§ 52 Abs. 12 EStG).

Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf Basis von § 65a SGB V gewährte **Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung** darstellen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 16.12.2021 eine **Vereinfachung** geschaffen:

- Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person**

stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar **und mindern die Sonderausgaben nicht**.

Beachten Sie

Diese Regelung wurde ursprünglich bis Ende 2023 befristet und dann **für bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen verlängert** (BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :005). Die Vereinfachungsregelung soll nun ab 2025 **gesetzlich verstetigt werden**.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG **als Sonderausgaben** steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, maximal 4.000 EUR/Jahr (**wirksam damit 6.000 EUR**).
- Der Abzug ist zulässig für **haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung**.
- **Nicht abziehbar:** Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sportunterricht).

Merke

Ab 2025 soll die Abzugsmöglichkeit von 2/3 der Aufwendungen auf 80 % der Aufwendungen und der Höchstbetrag von 4.000 EUR je Kind auf 4.800 EUR je Kind erhöht werden.

Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften

Verluste aus Termingeschäften dürfen **nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprämien**, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen **ausgeglichen und verrechnet werden**. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung **auch der Höhe nach auf jährlich 20.000 EUR beschränkt**.

Nicht ausgeglichene Verluste sind **in die Folgejahre vorzutragen** und dort jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

Thema des Monats

Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

Beachten Sie

Der Bundesfinanzhof (7.6.2024, Az. VIII B 113/23) hält diese Regelung (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG) für **nicht mit dem Grundgesetz vereinbar**.

Merke

Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen soll dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen. Gleichzeitig soll den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesfinanzhofs Rechnung getragen werden.

Anwendung: Soll grundsätzlich in allen offenen Fällen gelten.

Private Veräußerungsgeschäfte

Private Veräußerungsgeschäfte **mit Grundstücken**, bei denen der **Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt**, unterliegen der Besteuerung (§ 23 EStG). Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurden.

Der Bundesfinanzhof (26.9.2023, Az. IX R 13/22) hatte entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung Folgendes entschieden: Derjenige, der als Beteiligter einer Erbengemeinschaft **einen Erbanteil an einer Erbmasse erwirbt**, zu der auch ein Grundstück gehört, das er nachfolgend innerhalb von zehn Jahren veräußert, löst **keinen Vorgang nach § 23 EStG aus**.

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs soll in § 23 EStG eine steuerzahlerunfreundliche Anpassung vorgenommen werden. Hier sollen die Wörter „**oder Gesamthandsvermögen**“ ergänzt werden.

Anwendung: Die Regelung soll in allen offenen Fällen greifen.

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen (§ 33a Abs. 1 S. 12 EStG)

Ein **Abzug von Unterhaltsaufwendun-**

gen bei Zahlung von Geldzuwendungen wird künftig **nur durch Banküberweisung** anerkannt. Bislang werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z. B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten).

Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen **bei Vorliegen besonderer Verhältnisse** (beispielsweise im Fall eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

Anwendung: Soll ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten.

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Voraussetzung für alle Steuerermäßigungen nach § 35a EStG ist **der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers**. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (12.4.2022, Az. VI R 2/20) ging dies aus dem bisherigen Wortlaut des § 35a Abs. 5 S. 3 EStG im Hinblick **auf Pflege- und Betreuungsleistungen** nicht eindeutig hervor.

Anwendung: Soll ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

Reform der Kleinunternehmerregelung
Im neuen § 19 Abs. 1 UStG werden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze **von der Umsatzsteuer befreit**. Es soll also eine echte Steuerbefreiung eingeführt werden (bislang wird bei Kleinunternehmern die Umsatzsteuer „**nicht erhoben**“).

Beachten Sie

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass **Umsatzgrenzen** eingehalten werden. Diese sollen von 22.000 EUR **im vorangegangenen Jahr** auf 25.000 EUR **und im laufenden Jahr** von 50.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben werden. Bei **Überschreiten der 100.000 EUR-Grenze** soll es zu **einem unterjährigen Wegfall der Kleinunternehmerregelung kommen!**

Nimmt der Unternehmer **seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf**, soll § 19 Abs. 1 S. 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass **der Gesamtumsatz** im

laufenden Kalenderjahr **den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet**. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

Außerdem soll **die Verzichtserklärung** neu befristet werden (bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs).

Merke

Nach dem JStG 2024 müssen umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (auch über die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG hinaus) keine **elektronischen Rechnungen** (E-Rechnungen) ausstellen. Zum Empfang von E-Rechnungen müssen sie allerdings in der Lage sein.

Neben vielen Anpassungen am bisherigen System soll die Kleinunternehmerregelung **auch erstmalig im EU-Ausland** in Anspruch genommen werden können. Die Voraussetzungen hierfür regelt § 19a UStG „**Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat.**“

Anwendung: Soll ab 1.1.2025 gelten.

Änderungen beim Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1 UStG)

Unterliegt der **Leistungserbringer der Ist-Besteuerung**, soll der **Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug** erst dann und insoweit geltend machen können, als er **eine Zahlung** auf eine an ihn ausgeführte Leistung erbracht hat.

Zum Hintergrund: Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich **nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung)** berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer aber antragsgemäß auch **nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung)** berechnet werden, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist.

Anwendung: Die Neuregelung soll erstmals auf Rechnungen anzuwenden sein, **die nach dem 31.12.2027 ausgestellt** werden.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	10/23	03/24	06/24	06/24	10/24
BRD gesamt:	+ 3,8 %	+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 1,6 %	+ 2,0 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
seit 1.7.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %

Termine Januar 2025

Steuertermine

Fälligkeit	10.01.2025 für UStVA, LStAnm
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.01.2025 für UStVA, LStAnm

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 01/2025	spätestens 29.01.2025
------------------	-----------------------

Alle Steuerzahler

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Rückwirkende Erhöhung für 2024

Das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 steht beim Bundesrat am 22.11.2024 (nach Redaktionsschluss) auf der Tagesordnung. Bei einer zu erwartenden Zustimmung werden **der Grundfreibetrag** von 11.604 EUR auf **11.784 EUR** und **der Kinderfreibetrag** von 6.384 EUR auf **6.612 EUR rückwirkend ab 1.1.2024 angehoben**.

Die höheren Beträge sollen **bei der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2024** anzuwenden sein. Eine Rückrechnung der Monate Januar bis November soll nicht erforderlich sein.

Beachten Sie

Im Vorgriff auf die gesetzliche Erhöhung hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 18.10.2024 bereits **die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024** veröffentlicht:

- **einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung** der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für Dezember 2024 und

- **einen Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen** für Dezember 2024 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer).

Quo vadis Steuerfortentwicklungsgesetz?

Ursprünglich sollte **das Steuerfortentwicklungsgesetz** bereits am 18.10.2024 vom Bundestag verabschiedet werden. Es wurde aber von der Tagesordnung genommen, da man sich **innerhalb der Koalition nicht einig** konnte. Da die Ampel-Regierung nun sogar komplett gescheitert ist, ist

unsicher, welche Maßnahmen wie umgesetzt werden. Daher **erfolgt die Berichterstattung erst, wenn das Gesetz unter Dach und Fach ist**.

Beachten Sie

Das Steuerfortentwicklungsgesetz sieht u. a. Folgendes vor:

- Erhöhungen **des Grund- und Kin-**

derfreibetrags für 2025 und 2026 sowie **des Kindergelds** ab 2025,

- **Verlängerung der degressiven Abschreibung,**
- **Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren.**

Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2024

Bei **erheblichen Mietausfällen in 2024** kann unter gewissen Voraussetzungen ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer beantragt** werden – jedoch **nur bis zum 31.3.2025**. Voraussetzung ist **eine wesentliche Ertragsminderung,**

die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn **der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert** ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer **um 25 % erlassen** werden. Sofern der **Ertrag in voller**

Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass **von 50 %** möglich.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet

Am 29.10.2024 wurde das **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 2024, Nr. 323). Aus steuerlicher Sicht hervorzuheben ist sicherlich **die verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege**.

Bislang galt **eine Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von grundsätzlich zehn Jahren**. Diese Frist ist nun **auf acht Jahre verkürzt** worden (§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung und § 257 Abs. 4 des Handelsgesetz-

buchs). Die Erleichterung **gilt grundsätzlich bereits dann**, wenn am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1.1.2025) die bisherige 10-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war.

Auch die **umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen** in § 14 b Abs. 1 S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde an die neue Frist angepasst. Die Entlastung gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, **deren Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abge-**

laufen ist.

Ab 2025 werden die Schwellenwerte bei den **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** von 7.500 EUR auf **9.000 EUR** angehoben. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Voranmeldung **nur vierteljährlich** abgegeben werden.

Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschauen

Aus aktuellem Anlass hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe darauf hingewiesen, dass die Finanzämter in Baden-Württemberg **Kassen-Nachschauen nach § 146b der Abgabenordnung (AO)** durchführen. Folgende Aspekte sind zu beachten:

Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich um **ein Kontrollinstrument der Finanzverwaltung zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen** (Kasseneinnahmen, Kassenausgaben). Die Prüfung erfolgt in der Regel **ohne Voranmeldung** und wird von zwei Bediensteten der Finanzverwaltung durchgeführt. Die Prüfer weisen sich zu Beginn der Kas-

sen-Nachschau mit **ihren Dienstaussweisen** (im Scheckkarten- oder Papierformat) als Angehörige des Finanzamts aus und händigen ein Merkblatt zur Kassen-Nachschau aus.

Der Kassen-Nachschau unterliegen **u. a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme**, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben den mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträgern auf Verlangen **Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassensführung erheblichen sonstigen**

Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume **vorzulegen und Auskünfte zu erteilen**. Bei der Kassen-Nachschau dürfen Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems durch die Amtsträger eingesehen werden. Auch kann **die Übermittlung von Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger** verlangt werden.

Beachten Sie

Die Prüfer verlangen von den Steuerpflichtigen **keine Zahlungen von Bargeld**.

Hinweis

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium jährlich **eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder**. In den Betriebsprüfungen der Länder waren **im Jahr 2023 bundesweit 12.394 Prüfer tätig**. Es wurde **ein Mehrergebnis von**

rund 13,2 Mrd. EUR festgestellt.

Von den 8.409.661 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, wurden 146.516 Betriebe geprüft. Dies entspricht **einer Prüfungsquote von 1,7 % im Durchschnitt**. Bei den **Großunternehmen** betrug die Quote **17,8 %**.

Ferner wurden **5.803 Prüfungen in sonstigen Fällen** vorgenommen, u. a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften bzw. bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften.

Umsatzsteuerzahler

Elektronische Rechnungen: Finales Anwendungsschreiben veröffentlicht

Für nach 2024 ausgeführte Umsätze gilt die obligatorische elektronische **R e c h n u n g (k u r z E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern**. Bereits im Juni 2024 hatte das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben im Entwurf veröffentlicht und den Verbänden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Nun liegt **das finale Schreiben mit 18 Seiten vor. Allgemeines und Übergangsregelungen**

Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden **die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für nach 2024 ausgeführte Umsätze** neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die **obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern** (inländische B2B-Umsätze).

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG **steuerfrei** sind, sowie **Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 EUR** (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)) und **Fahrausweise** (§ 34 UStDV).

Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar:

- Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**.

Drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

Merke

Hinsichtlich **des Empfangs einer E-Rechnung** gilt **allerdings keine Übergangsregelung**, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt. **Die Beteiligten** können abweichend hiervon auch **andere zulässige Übermittlungswege** vereinbaren.

Ausgewählte Aspekte und Nachbesserungen zum Entwurf

Das Bundesfinanzministerium widmet sich sehr ausführlich der Frage nach **den zulässigen Formaten**. Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem **rein strukturierten** als auch **in einem hybriden Format** erstellt werden.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss vor allem gewährleisten, dass **die Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können**. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die der **Normenreihe EN 16931** entsprechen, ist immer zulässig.

Als **Beispiele** für zulässige **naionale elektronische Rechnungsformate** nennt das Bundesfinanzministerium Rechnungen nach dem Standard **XRechnung** und nach dem **ZUGFeRD-Format** ab der Version 2.0.1 (ausgenommen die Profile MINIMUM und BA-SIC-WL).

Beachten Sie

Auch **europäische Formate** sind zulässig, z. B. Factur-X (Frankreich).

Auf welches zulässige elektronische Rechnungsformat und welchen zulässigen Übermittlungsweg sich die Vertragsparteien einigen, ist **zivilrechtlich** zwischen ihnen zu klären. Für **die Übermittlung** von E-Rechnungen kommen z. B. der Versand per E-Mail (**Achtung: Eine PDF ist keine E-Rechnung**), die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff

auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal in Betracht.

Beachten Sie

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt, dass das Schreiben **keine unnötigen Beschränkungen der Übermittlungswege** mehr enthält. So ist etwa die noch im Entwurfsschreiben vorgesehene Maßgabe, dass **ein USB-Stick** kein zulässiger Weg ist, entfallen.

Darüber hinaus hat der DStV insbesondere **folgende Anpassungen** ausdrücklich positiv hervorgehoben:

- **Vor dem 1.1.2027 ausgestellte Dauerrechnungen** in Papierform oder als PDF behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen entgegen dem Entwurf erst als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich **die Rechnungsangaben ändern**.
- **Bis zum Ablauf der Übergangsfristen** zur Einführung der E-Rechnung können Unternehmer ihre Leistungen auch **mit einer sonstigen Rechnung** abrechnen (Papier, PDF- oder Worddatei). Muss diese Rechnung später korrigiert werden, kann dies in dem sonstigen Format erfolgen. **Eine Pflicht zur Rechnungskorrektur** mittels E-Rechnung besteht somit nur für Leistungen, die ohnehin mittels E-Rechnung abzurechnen sind.

Beachten Sie

Nach dem BMF-Schreiben betrifft die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen auch **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** (§ 19 UStG). Durch das **Jahressteuergesetz 2024** (Zustimmung des Bundesrats ist für den 22.11.2024 anvisiert) soll **diese Verpflichtung aber aufgehoben** werden.

Arbeitgeber

Sonderleistungen: Bundesfinanzhof zu steuerfreier Corona-Sonderzahlung gefragt

Konnte ein Arbeitgeber **Sonderleistungen wie z. B. Urlaubsgeld** (worauf arbeitsrechtlich kein Anspruch bestand) **teilweise als steuerfreie Corona-Sonderzahlung** nach § 3

Nr. 11a Einkommensteuergesetz auszahlen? Damit muss sich nun der Bundesfinanzhof **in einem Revisionsverfahren** mit dem Az. VI R 25/24 befassen. **Vorgelegt hat das**

Finanzgericht Niedersachsen. Es hat **auf sein steuerzahlernachteiliges Urteil** (24.7.2024, Az. 9 K 196/22) die Revision zugelassen.

Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Wann ist die tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?

Grundsätzlich kann die **Entfernungspauschale nur für die kürzeste Entfernung** beansprucht werden. Etwas anderes gilt aber, wenn **eine andere Verbindung offensichtlich verkehrsgünstiger** ist und vom Arbeitnehmer **regelmäßig benutzt** wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 Einkommensteuergesetz). Wann dies der Fall ist, musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden.

Hintergrund

Für die Fahrten **zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte** können Steuerpflichtige die **Entfernungspauschale** steuermindernd als Werbungskosten ansetzen. Für 2022 bis 2026 gilt **ab dem 21. Entfernungskilometer** eine erhöhte Entfernungspauschale i. H. von 0,38 EUR. Für **die ersten 20 Kilometer** erfolgte allerdings keine Anpassung. Hier gelten somit weiterhin 0,30 EUR.

Entscheidung

Eine Straßenverbindung ist **dann als verkehrsgünstiger als die kürzeste Verbindung** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine andere (längere) Straßenverbindung nutzt und

er die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen **in der Regel schneller und pünktlicher erreicht**.

„**Offensichtlich**“ verkehrsgünstiger ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung dann, wenn **ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt**, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte. Dass **bei extremen Stauverhältnissen** die Umwegstrecke auch mal verkehrsgünstiger und schneller sein kann, **reicht insoweit nicht aus**.

Allein die höhere Zahl der Ampeln und die erforderliche Fahrt durch die Innenstadt bei Benutzung der kürzeren Strecke kommen im Rahmen der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls keine entscheidende Bedeutung zu. Das Finanzgericht Niedersachsen führte aus: Die Indizwirkung **der nicht feststellbaren regelmäßigen Fahrzeitverkürzung der längeren Strecke** bzw. die im Regelfall sogar erhebliche Fahrzeitverkürzung der kürzeren Strecke bei normaler üblicher Verkehrslage

überlagert im Rahmen der Gesamtbewertung **mögliche Beeinträchtigungen durch Ampelschaltungen oder Innenstadtfahrten**.

Krankheitsgründe können grundsätzlich **gegen die Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke sprechen** (Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg bei amtsärztlich attestierter Höhenangst und Fahrt über eine Brücke).

Beachten Sie

Die im Streitfall **nicht weiter belegte erhöhte Unfallgefahr auf der kürzeren Fahrtstrecke** sowie eine dargelegte Erforderlichkeit von **planbaren Pausen wegen Rückenleidens bzw. Schwerkberinderung** reichen allerdings nicht aus, damit die Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke als unzumutbar angesehen werden kann. Dies gilt zumindest dann, wenn der Steuerpflichtige (wie im Streitfall) **infolge eines Standortwechsels** des Arbeitgebers in einem späteren Veranlagungszeitraum **einen Großteil der kürzeren Fahrtstrecke dann tatsächlich nutzt**.

Recht

rohwedder | partner

Arbeitszeugnis auf Firmenbriefbogen

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte sich in einem Beschluss vom 28.11.2023 (Az. 26 Ta 1198/23) mit der Frage zu beschäftigen, in welcher Form ein Arbeitszeugnis zu erteilen ist.

In dem vom Landesarbeitsgericht zu beurteilenden Fall hatten die Parteien zunächst vor Gericht über die Wirksamkeit einer Kündigung gestritten und das Verfahren durch Vergleich beendet. In dem Vergleich hatte sich die Arbeitgeberin verpflichtet, der Arbeitnehmerin unter dem Ausscheidatum ein Zeugnis zu erteilen. Die Arbeitgeberin erteilte sodann ein Zeugnis, welches u. a. nicht auf dem Firmenbriefkopf des Arbeitgebers erteilt wurde.

Das Landesarbeitsgericht führte insoweit aus, dass bereits aus formellen Gesichtspunkten ein Arbeitszeugnis

mit einem ordnungsgemäßen Briefkopf ausgestattet sein muss, aus dem der Name und die Anschrift des Ausstellers erkennbar sind. Da üblicherweise im geschäftlichen Verkehr Firmenbriefbögen verwandt werden und auch in dem konkreten Fall die Arbeitgeberin einen solchen Firmenbriefbogen besitzt und benutzt, ist ein Arbeitszeugnis nicht ordnungsgemäß ausgestellt, wenn es nur mit einer Unterschrift des Geschäftsführers versehen ist. Unter diesen Umständen wird ein Arbeitszeugnis auch nicht als ordnungsgemäß angesehen, wenn es nur mit einem Firmenstempel und nicht mit dem Briefkopf der Arbeitgeberin versehen ist.

Nicht ausreichend zur Erfüllung des Zeugnisanspruchs ist es zudem, wenn ein als Arbeitszeugnis bezeichnetes Schriftstück bei einem Dritten den Eindruck erwecken kann, der Arbeit-

geber habe lediglich einen vom Mitarbeiter selbst erstellten Zeugnisentwurf unterzeichnet, ohne sich wirklich mit dem Inhalt der Erklärung zu identifizieren. Dies war im vorliegenden Fall geschehen, da der Arbeitgeber im erteilten Arbeitszeugnis u. a. ausführte, „i. A. des Arbeitsgerichts, Berlin 15.05.2023“.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Dezember 2024